

Amtliche Bekanntmachung Nr. 138/2017

Bebauungsplanes Nr. 23 „Bungalow-Siedlung“ für das Gebiet: „Südlich des Amelungsbaches, beidseitig des Ziegeleiweges, nördlich der Gutenbergstraße und östlich der Bahnanlagen“

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.04.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bungalow-Siedlung“ der Gemeinde Wohltorf für das Gebiet: „Südlich des Amelungsbaches, beidseitig des Ziegeleiweges, nördlich der Gutenbergstraße und östlich der Bahnanlagen“ und die Begründung liegen vom

vom 03.08.2017 bis zum 04.09.2017

im Amt Hohe Elbgeest, Fachdienst Planung und Bauen, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 23 wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB ebenfalls abgesehen.

Mit ausgelegt wird ein Plan über den Bestand der Biotoptypen, eine lärmtechnische Untersuchung und die DIN 4109-1 sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Abgabe von Stellungnahmen auf die geänderten oder ergänzten Teile beschränkt wird.

Wohltorf, den 25.07.2017

(Siegel)

.....
Dürlich

Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 26.07.2017

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 03.08.2017

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)